

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
33 (1886)**

50 (16.12.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675361](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675361)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{M}

1886. Donnerstag, 16. December. **N^o. 50.**

Bekanntmachungen.

1) Der Magistrat sieht sich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß höchstwahrscheinlich eine Anzahl von Betriebsunternehmern, deren Arbeiter bei der Speditions-, Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern sind, die erforderliche Anmeldung bei dem Magistrat noch nicht beschafft haben. Die betreffenden Betriebsunternehmer werden daher hierdurch aufgefordert, diese Anmeldungen nunmehr ungesäumt beim Magistrate zu beschaffen, und zwar unter Hinweis auf § 104 des Unfallversicherungsgesetzes, nach welchem Betriebsunternehmer welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen nicht rechtzeitig nachkommen, von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 \mathfrak{M} belegt werden können.

Es sind anzumelden:

- a. Alle in dem gewerbmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb,
- b. Alle in dem Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Messer, Schauer und Stauer beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Zum Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft ist der Kaufmann C. H. S. Harbers, Mitinhaber der Firma J. Friedrichs, Bahnhofstraße 17 hier selbst, bestellt. Anmeldeformulare können, soweit der Vorrath reicht, in der Registratur des Magistrats in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. Decbr. 1886.
v. Schrenck.

2) Die Rechnungen der Armenkasse, der Begekasse der Stadtgemeinde, und des Stadtgebiets, der Gesamtgemeinde, der Straßenkasse und der Turnkasse pro 1. Mai 1885/86 liegen



vom 7. bis 20. ds. Mts. in der Registratur des provisorischen Rathhauses zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Decbr. 1886.
v. Schrenck.

3) Die Rechnung in Betreff der convertirten Anleihe der Stadt Oldenburg liegt vom 13. bis 26. d. Mts. in der Registratur des provisorischen Rathhauses öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. Decbr. 1886.
v. Schrenck.

Armenarbeitshaus.

Der Bedarf an Lebensmitteln zc. für das Jahr 1887 als Schwarz-, Weiß- und Graubrod, Rind- und Schweinefleisch, getrockneten Ammerl. Speck, Schmalz und Talg, Mehl, Reis, Graupen, Erbsen, Bohnen, Hafergrütze, Gries, Kaffee und Zusatz, Thee, gem. Zucker, Syrup, Essig, Kern- und Schmierseife, Soda, Torf und Steinkohlen, Petroleum, soll ausverdingen werden. Preisaneerbietungen, soweit thunlich mit Proben, sind bis zum 20. d. Mts. versiegelt im Armenarbeitshause, Schützenweg 99, abzugeben.

Oldenburg, den 6. December 1886.

Die Armenkommission.

v. Schrenck.

Im Monat November wurden für die Bespeisung der Pflinglinge im Ganzen 639 M 93 S verausgabt, vertheilt auf 2700 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von reichlich 23 S pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters eingeschlossen. Der Kassenbehalt am Monatschluß betrug 57 M 20 S. Der Personenbestand ergab 90 Köpfe: 17 Männer, 23 Frauen und 51 Kinder, bestehend aus 31 Knaben und 20 Mädchen. Im Laufe des Monats wurden 5 Personen aufgenommen, 3 Männer und eine Frau mit Kind, entlassen wurden 3 Personen, 2 Knaben und 1 Mädchen, es verstarb eine Person, die unverehelichte Amalie Grimm.

Oldenburg, December 6, 1886.

Aus der Armenkommission.

Beseler.

In gemeinschaftlicher Sitzung von Stadtmagistrat und Stadtrath vom 2. März d. J. wurde beschlossen, die vom Großh. Ober-Schulkollegium angeregte Frage: unter welche Kategorie von Schulen die Stadtknaben- und die Stadtmädchenschule fallen? in

Uebereinstimmung mit einem Beschluß des Schulvorstandes dahin zu beantworten: daß es zweckmäßig sei, für die erwähnten beiden Schulen die Bezeichnung „Mittelschulen“ unter gewissen Voraussetzungen beizubehalten.

Die Verhandlungen, welche diesem Beschluß vom 2. März d. J. vorausgegangen sind, finden sich in dem Gemeinde-Blatt Nr. 7 vom 18. Febr. d. J. abgedruckt.

Nachdem diese Angelegenheit nunmehr durch Entscheidung des Großh. Ober-Schulkollegiums ihre Erledigung gefunden, werden die weiteren Verhandlungen, wodurch dieselbe herbeigeführt worden, in Nachfolgendem mitgetheilt:

Mitteltst Berichts vom 15. April d. J. hat der Stadtmagistrat den Beschluß vom 2. März d. J. wie folgt zu begründen gesucht:

Stadtmagistrat und Stadtrath haben in gemeinschaftlicher Sitzung vom 2. d. M. sich zwar der Ansicht des Schulvorstandes angeschlossen, aber wegen mancher dagegen erhobenen Bedenken nur mit der Mehrheit von einer Stimme.

Insbefondere kam die Besorgniß zum Ausdruck, daß eine ausdrückliche Charakterisirung der beiden Schulen als „Mittelschulen“ dieselben widerstandslos allen Konsequenzen aussetzen würde, welche mit diesem Schulbegriff künftig einmal verbunden werden möchten, wie z. B. die obligatorische Einführung fremder Sprachen, Anstellung akademisch gebildeter Lehrer u. s. w.

Der Schulvorstand hat solchen Folgerungen durch die an seinen Vorschlag geknüpften Voraussetzungen:

daß, wenn künftig erweiterte Anforderungen an die Leistungen der fraglichen Schulen gestellt oder in den Besoldungsverhältnissen der Lehrer Aenderungen getroffen werden sollten, es den städtischen Behörden unbenommen bleibe, eine derselben etwa wünschenswerth erscheinende veränderte gesetzmäßige Organisation der beiden Schulen vorzunehmen,

vorbeugen wollen. Es dürfte sich jedoch ganz von selbst verstehen, daß eine auf Grund der in Kraft befindlichen Gesetze und Vorschriften organisirte und den Namen: „Mittelschulen“ führende Schule nicht ohne Weiteres all den veränderten Normen sich zu unterwerfen hat, die möglicherweise künftig einmal als Berechtigungsmerkmale für die Benennung als „Mittelschule“ aufgestellt werden möchten. Vielmehr kann es nicht zweifelhaft sein, daß in solchem Falle der betreffenden Schule, wenn deren Einfügung in den veränderten neuen Rahmen der „Mittelschule“ von den städtischen Behörden beanstandet wird, eine anderweitige den Gesetzen konforme Umgestaltung gegeben werden kann.

Wenn der Schulvorstand es zweifelhaft findet, ob die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule den vom Großh. Ober-Schulkollegium gestellten Anforderungen, um als „Mittelschule“ zu gelten, vollkommen entsprechen, so dürfte es doch nach den Berichten der Direktoren und einer Vergleichung der Lehr- und Lektionspläne

nicht zweifelhaft sein, daß die beiden Schulen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit über den Volksschulen stehen. Insbesondere in der Stadtknabenschule nimmt der Unterricht in den exakten Wissenschaften, zumal im Zeichnen, einen größeren Raum ein, verfolgt höhere Ziele und führt ihre Schüler vorzugsweise direkt oder nach vorherigem Besuch einer Fachschule dem besseren Handwerk zu. Tritt auch bei der Stadtmädchenschule in Rücksicht auf die an eine Mädchenschule überhaupt zu stellenden geringeren Ansprüche der Unterschied äußerlich weniger zu Tage, so ist er in manchen Beziehungen doch vorhanden und es darf vielleicht angenommen werden, daß die Stadtmädchenschule in ähnlichem Verhältnisse über der Volksschule steht, wie die Cäcilienchule über jener.

In Beantwortung der Frage, ob die beiden Schulen als Mittel- oder als Volksschulen zu betrachten sind — und eins von beiden müssen sie sein, denn ein drittes kennt das Schulgesetz nicht —, wird man sich Obigem nach jedenfalls für deren Bezeichnung als Mittelschulen entscheiden dürfen und deshalb auch aus Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden müssen. — Unter dieser Benennung haben beide Schulen sich auf erfreuliche Weise entwickelt, eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet und sich großes Vertrauen in der Bürgerschaft erworben. In wie weit hierzu der Namen mit beigetragen, ob nicht in der Veränderung desselben in „Volksschule“ Lehrer und Schüler, sowie die Bürgerschaft, eine das Ansehen, die Leistungsfähigkeit und Frequenz der Schule beeinträchtigende Degradation erblicken würden, läßt sich schwer vorhersehen, ist aber sehr zu besorgen. Wie schon der Magistrat in seinem Bericht vom 15. Aug. 1882 bemerkt hat, erscheint es in mancher Hinsicht nicht unbedenklich und für die weitere Entwicklung der beiden Schulen präjudizürlich, denselben auf Grund ihres augenblicklichen Lehrplans und Unterrichtsbetriebes die gesetzliche Stellung als Volksschulen aufzuprägen.

Die Stadt wünscht nur die beiden Schulen in ihrem gegenwärtigen Zustande, in welchem sie allen an sie zu stellenden Forderungen voll genügt und ein wesentliches eigenartiges Glied in dem städtischen Schulorganismus gebildet haben, unverändert zu erhalten und sich eventuell auf naturgemäßem Wege weiter entwickeln zu lassen, nicht aber sie der Gefahr auszusetzen, daß die Einführung von Aenderungen, wenn auch nur in Aeußerlichkeiten, einen schädigenden Einfluß üben könnte.

Den Namen Mittelschulen haben die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule von jeher unangefochten geführt, als solche sind sie in dem vom Großh. Staatsministerium genehmigten städtischen Schulstatut, sowie in den zahlreichen Verhandlungen über das städtische Schulwesen immer von allen Seiten anerkannt worden, auch selbst vom Großh. Ober-Schulkollegium. Denn als im Jahre 1862 gelegentlich einer für die hiesigen Schulen ange-

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

ordneten Visitation durch einen Pfarrer der Schulvorstand dem Großh. Ober-Schulkollegium vorstellte, daß nach der Höchsten Verordnung vom 3. Febr. 1860, betr. Abhaltung von Schulvisitationen, die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule als Mittelschulen nicht von einem Pfarrer, sondern von einem Mitgliede des Oberschulkollegiums zu visitiren seien, „da die hiesigen Mittelschulen keine Volksschulen seien, sondern im hiesigen Schulorganismus als selbstständiges Glied zwischen der Volksschule und den höheren Schulen ständen“, verfügte darauf das Großh. Ober-Schulkollegium unter dem 1. Okt. 1862 „daß es mit der Auffassung des Schulvorstandes einverstanden sei und demgemäß von einer Visitation dieser Schulen durch den Kreis Schulinspektor werde abgesehen werden.“

An dieser Auffassung auch jetzt noch festzuhalten, wird das Großh. Ober-Schulkollegium um so mehr geneigt sein, als keine seitdem erlassene gesetzliche Vorschrift daran hindert und als die beiden in Frage stehenden Schulen in ihren Leistungen seit jener Zeit nicht zurückgegangen, sondern entschieden vorgeschritten sind, wie schon daraus zu ersehen, daß in den letzten 20 Jahren die Schülerzahl sich um mehr als das doppelte vermehrt hat.

Sollten demnächst im Wege der Gesetzgebung derartige Anforderungen an Mittelschulen gestellt werden, daß die beiden Schulen in ihrer dermaligen Verfassung nicht mehr die Berechtigung, den Namen „Mittelschule“ zu führen, eingeräumt werden könnte, so würden die städtischen Behörden zu erwägen haben, ob sie es mehr in ihrem Interesse fänden, die beiden Schulen den neuen Anforderungen konform zu machen, oder dieselben zu einer andern gesetzlich zulässigen Gattung von Schulen umzugestalten.

Gegenwärtig ist die Frage, ob die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule als Mittelschulen zu betrachten sind, vom Großh. Ober-Schulkollegium nach der verehrlichen Verfügung vom 30. Mai 1885 vorzugsweise zum Zwecke der erforderlichen Untersuchung angeregt worden, ob die Gehaltsätze, welche für die Lehrer dieser Schulen zur Zeit bestehen, den desfalligen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1885 entsprechen.

Mit Ausnahme der Durchgangsstellen soll nach dem angezogenen Gesetz das Dienst Einkommen der Lehrer an den bezeichneten Schulen wenigstens das Hauptlehrergehalt an Volksschulen betragen, also zufolge der Verfügung des Großh. Ober-Schulkollegiums vom 16. Juni 1882 mindestens 1470 M bis (je nach den Alterszulagen) 1770 M. Die Zahl der Durchgangsstellen soll bei gerader Zahl der angestellten seminaristischen Lehrer höchstens die Hälfte, bei ungerader Zahl weniger als die Hälfte betragen, wobei der Schulvorsteher nicht mit zu zählen ist. Hiernach soll die Zahl der Durchgangsstellen vom Großh. Ober-Schulkollegium näher bestimmt werden.

Der hinsichtlich dieser Gesetzbestimmung vom Schulvorstand

ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Zahl der Durchgangsstellen nicht niedriger festgesetzt werde, als nach dem Gesetz zulässig ist, dürfte das Großh. Ober-Schulkollegium zu entsprechen sich um so eher geneigt zeigen, als die beiden in Frage stehenden Schulen allerseits eingeständenermaßen nicht in dem Grade über die Volksschulen hervorrage, daß es erforderlich wäre, die Lehrer an jenen Schulen erheblich höher zu besolden und die Anzahl der Hauptlehrergehalte höher als das Gesetz verlangt festzusetzen. — Etwa einem der jüngeren Lehrer mehr als nach dem gesetzlichen Maßstabe erforderlich, das Hauptlehrergehalt zu verleihen, ist für die Lehrer im Allgemeinen ein weit geringerer Vortheil, als wenn, wie es meistens der Fall sein wird, die älteren Lehrer ein das Hauptlehrergehalt nicht unerheblich übersteigendes Einkommen beziehen. Im Rechnungsjahre 1886/87 werden z. B. die Gehalte betragen: für 5 von den 8 Lehrern der Stadtknabenschule 2275, 2125, 1900, 1750 und 1600 *M* und für 3 von den 6 Lehrern der Stadtmädchenschule 2550, 1900, und 1750 *M*. — Daß die Lehrer selbst diese Gehaltsverhältnisse als für sie günstige ansehen, geht daraus hervor, daß alle Lehrer, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, der zu dessen Antrage in dieser Beziehung gemachten Voraussetzung zugestimmt haben.

Gegen die fernere Voraussetzung des Schulvorstandes, daß bei der Festsetzung der Durchgangsstellen die Lehrerinnen nicht mitgezählt werden, wird nichts zu erinnern sein. Denn durch den Art. 15 § 1 des Schulgesetzes von 1855 hat sicher nicht ausgesprochen werden sollen, daß auch hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse die Lehrerinnen mit den Lehrern haben gleichgestellt werden sollen. Nur im Uebrigen werden, wie § 8 des Art. 45 a. des Gesetzes vom 21. Januar 1885 hinsichtlich der Volksschullehrer bestimmt, auch für die Lehrerinnen dieser Schulen die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung zu finden haben. Von diesem Gesichtspunkt ist bei der Normirung der Gehalte an allen städtischen Schulen stets ausgegangen und dies auch vom Großh. Ober-Schulkollegium durch die Genehmigung der bezüglichen Gehaltsregulative als richtig anerkannt worden. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung enthält Art. 45 a. §§ 3—5 auch in sofern, als darnach die Lehrerinnen niemals bis zum Gehalt eines Hauptlehrers, sondern nur im Genuß aller Zulagen bis zu 1000 *M*, dem regulativmäßigen Anfangsgehalt an den städtischen Mittel- und Volksschulen aufrücken können.

Auf Grund der obigen Ausführungen darf demnach das Großh. Ober-Schulkollegium gehorsamst ersucht werden, den Wünschen der städtischen Behörden entsprechend verfügen zu wollen, daß die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule unter der ferneren Benennung als Mittelschulen in ihrem bisherigen Zustande belassen und an deren Leistungen in Bezug auf Lehrplan und Lehrziele keine erhöhten Anforderungen gestellt werden sollen, sowie die Zahl der Durchgangsstellen nicht niedriger zu bestim-

men, als das Gesetz vom 21. Januar 1885 es zuläßt und dabei an der Stadtmädchenschule die Lehrerinnen nicht mitzuzählen.

Darauf erfolgte vom Großh. Ober-Schulkollegium unter dem 25. Juni d. J. ein Reskript folgenden Inhalts:

„Nachdem die unter dem 30. Mai 1885 an den Schulvorstand gerichtete Frage, ob die hiesige Stadtknaben- und -mädchenschule den Volks- oder den Mittelschulen zuzurechnen sein möchte, durch den Bericht des Stadtmagistrats vom 15./29. April 1886 ihre Beantwortung dahin gefunden hat, daß städtischerseits gewünscht werde, die gedachten Schulen möchten als Mittelschulen angesehen und behandelt werden: so würde von dieser Seite Nichts mehr im Wege stehen, nunmehr diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche nach dem Gesetze vom 21. Januar 1885 (zu Art. 16 des Schulgesetzes, Abs. 4 und 5) dem Oberschulkollegium zugewiesen sind. Indessen hat der Stadtmagistrat in dem angezogenen Berichte seine Meinungsäußerung über eine an sich einfache Frage wiederholt an mehrfache „Voraussetzungen“ geknüpft, welche zu übergehen oder späterer Erledigung zu überlassen bedenklich erscheinen könnte. Denn wenn es sachlich auch wohl kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß die Entscheidung der Frage, welchen Charakter eine Anstalt nach ihrem Unterrichte und ihrer gesammten Schularbeit hat, beispielsweise nicht davon abhängen kann, ob eine gewisse Anzahl ihrer Klassen (nämlich die mit Lehrerinnen besetzten) bei der Bemessung der Gehaltsätze gezählt oder nicht gezählt werden sollen: so befürchtet das Oberschulkollegium doch, wenn dergleichen Dinge nicht vorab klar gestellt werden, spätere Verwirrungen und Weiterungen.

Es sollen daher zunächst wenigstens die hauptsächlichsten Voraussetzungen oder Vorbehalte, welche der Stadtmagistrat macht, in dem Folgenden zum Zweck demnächstiger Erledigung kurz berührt werden.

1. Es wird vorausgesetzt, daß Lehrplan und Lehrziele der fraglichen Schulen dieselben bleiben, wie bisher. Dazu bemerkt das Oberschulkollegium, daß ihm die berührten Lehrpläne zc. unbekannt sind; sie sind nicht vorgelegt noch genehmigt worden. Das möchte bei Schulen, die im wesentlichen noch als Volksschulen dastanden, ohne schwere Bedenken hingehen. Sollen aber jene Schulen fortan in die Klasse der „Mittelschulen“, welche ohne selbstverständlichen, einheitlichen Charakter sind, eingerechnet werden, so ist zuvorderst das Versäumte nachzuholen.

2. Auch im übrigen soll der Zustand der fraglichen Schulen — vermuthlich vornehmlich in Bezug auf Ordnung und Aufsicht — derselbe bleiben wie bisher. Es scheint angenommen zu werden, daß das Bisherige ein normaler Zustand sei. Allerdings ist nach der Seite der städtischen Verwaltung ein ordnungsmäßiger Schulvorstand da: nämlich ein gemeinsamer für diese Schulen und die Volksschulen. Außerdem das zweifellose und für alle Lehranstalten unterschiedslose Recht der Oberbehörde zu visitiren.

Das aber ist Alles. Die Kreis Schulinspektion ist zurückgezogen. Der thatsächlich gegebene Zustand ist, daß die gedachten zwei Schulen die einzigen im Lande sind, von denen der Oberbehörde keinerlei regelmäßiger Bericht zugeht: sie erfährt Nichts von der Frequenz, Nichts von der Jahresarbeit. Die sämtlichen Mittelschulen, welche in einem erheblichen Grade über die Volksschulen hervorragen, haben einen Specialinspektor; sie haben insgesammt alljährlich einen Bericht einzusenden: nur hier wird weder Kunde gegeben, noch wird die nothwendige regelmäßige Handhabe geboten, seitens der Oberaufsicht erforderlichen Falls einzuwirken.

Der Stadtmagistrat wolle sich demnächst erklären, wie nach seiner Ansicht in dieser Beziehung normale Verhältnisse herbeizuführen sein werden.

3. Sollte später in einer verbindlichen Weise festgestellt werden, was der Name „Mittelschule“ zu bedeuten habe: so wird dann allerdings von selbst folgen, daß die fraglichen Schulen sich ev. entweder dem fixirten Charakter der Mittelschule anbequemen oder in die Gattung „Volksschule“ zurücktreten. In diesem Punkte ist das Oberschulkollegium wesentlich mit dem Stadtmagistrat einverstanden.

4. Was die vom Schulvorstande gemachte Voraussetzung betrifft, daß bei Festsetzung der Durchgangsstellen die Lehrerinnen nicht mitzuzählen seien, so muß darauf hingewiesen werden, daß es bei Berechnung der Durchgangsstellen nach Abs. 5 § 2, Art. 16 des Schulgesetzes auf die Anzahl der Stellen bezw. Klassen einer Schule ankommt und nicht auf die Personen, mit welchen sie besetzt sind, wie auch für die Bestimmung der Lehrergehälte bei Volksschulen nach Abs. 1 § 3 Art. 37 desselben Gesetzes lediglich die Anzahl der Stellen bezw. Klassen ausschlaggebend sein soll. Schulklassen können nicht deshalb als nicht vorhanden angesehen werden, weil sie mit Lehrerinnen besetzt sind und der Ausdruck „seminaristisch gebildete Lehrer“ im Abs. 5 cit. enthält keineswegs eine Beschränkung auf das männliche Geschlecht. Die gemachte Voraussetzung ist deshalb, in dieser Allgemeinheit wenigstens, gesetzlich unzulässig. Dagegen können zwei andere Gesichtspunkte praktische Bedeutung für die Höhe des Dienst Einkommens haben; nämlich a kann es unter Umständen wenn eine neue Klasse (oder mehrere) errichtet sind, vor der Hand zweifelhaft sein, ob eine solche Einrichtung eine vorübergehende Aushilfe oder eine dauernde Ordnung bezwecke, und b ist es allerdings zulässig, daß an Mädchenschulen (und auch an gemischten Schulen, sofern dieselben keine Volksschulen sind) auch solche Klassen Lehrerinnen anvertraut werden, deren Inhaber nach der gesetzlichen Regel das Einkommen von Hauptlehrern zu beziehen hätten, während sie, so lange sie nicht in Händen männlicher Lehrer sind, unter das besondere Gesetz fallen, durch welches die Gehälte der Lehrerinnen gemäß den hierfür in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnissen einheitlich geregelt sind.

Das Ober-Schulkollegium hat durch das Gesagte Mißverständnissen und Unklarheiten vorbeugen wollen und erwartet jetzt noch eine Aeußerung des Stadtmagistrats darüber, ob derselbe nunmehr seinem Berichte vom 15./29. April d. J. noch etwas hinzuzufügen hat. Diese Aeußerung wird, da die Sache zum Abschluß zu bringen ist, ohne Verzug erwartet, und ist derselben zutreffenden Falls das unter Ziffer 1 Erforderte anzulegen, sowie, wenn der Magistrat nicht vorbereitet ist, dem unter Ziffer 2 gesagten sofort zu entsprechen, eine bestimmte Angabe, binnen welcher Zeit die betreffenden Vorschläge zu erwarten sind.

Oldenburg, 1886, Juni 25.

Evangelisches Ober-Schulkollegium.
von Beaulieu.

Den in diesem Reskript geforderten weiteren Bericht hat der Stadtmagistrat am 20. Oktbr. d. J. wie folgt erstattet:

„Das Großh. Ober-Schulkollegium hat in der verehrlichen Verfügung vom 25. Juni d. J., betr. die Frage, ob die hiesige Stadtknaben- und Stadtmädchenschule als Mittel- oder als Volksschulen zu betrachten sind, an die Voraussetzungen, unter welchen die städtischen Behörden die bezeichneten beiden Schulen unter der Benennung „Mittelschulen“ erhalten zu sehen wünschen, verschiedene Bedenken geknüpft, über welche der Stadtmagistrat in nachfolgendem weiter gehorsamst berichtet.

Wenn ein Lehrplan für die beiden Schulen allerdings nicht ausdrücklich festgestellt und genehmigt worden ist, so erklärt sich dies aus dem zweifelhaften Charakter, den nach dem Schulgesetz die Mittelschulen tragen, aus dem Mangel aller gesetzlichen Vorschriften über Lehrplan und Lehrziele derselben, sowie jeder Angabe der Merkmale, durch welche diese Schulen sich von den Volksschulen zu unterscheiden haben, um als Mittelschulen zu gelten. Die gegenwärtige thatsächliche Unterscheidung der beiden in Frage stehenden Schulen von der Volksschule dürfte sich jedoch für den augenblicklichen Zweck genügend aus den Lektionsplänen, sowie aus den Berichten der Direktoren vom 17. und 20. Januar d. J., welche dem Bericht des Stadtmagistrats vom 15. April d. J. beigelegt sind, ergeben. Uebrigens wird der Stadtmagistrat die formelle Aufstellung und Einreichung des Lehrplans sofort veranlassen, sobald das Großh. Ober-Schulkollegium demselben zu erkennen gegeben hat, daß im Uebrigen der Bezeichnung der beiden Schulen als „Mittelschulen“ nichts im Wege steht.

Wenn unter Ziff. 2. der Verfügung vom 25. Juni d. J. das Großh. Ober-Schulkollegium bemerkt, daß die fraglichen zwei Schulen die einzigen im Lande sind, von denen der Oberbehörde keinerlei regelmäßiger Bericht zugeht, dieselbe Nichts erfährt von der Frequenz, Nichts von der Jahresarbeit, daß hier weder Kunde gegeben, noch die nothwendige regelmäßige Handhabung geboten werde, seitens der Obergewalt erforderlichenfalls einzuwirken, so glaubt der Stadtmagistrat nicht, daß durch diese

Bemerkungen ihn ein Vorwurf der Versäumnis treffen kann. Denn seines Wissens sind die erwähnten Berichte und Mittheilungen nirgends vorgeschrieben und er wird es dem Großh. Ober-Schulkollegium gehorsamst anheim geben dürfen, die zur wirksamen Ausübung des gesetzlichen Obergaufsichtsrechts erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Da das Großh. Ober-Schulkollegium sich unter Ziff. 3. der Verfügung darin mit dem Stadtmagistrat einverstanden erklärt, daß, wenn künftig in verbindlicher Weise erweiterte Anforderungen an die fraglichen beiden Schulen gestellt werden sollten, um ferner als „Mittelschulen“ zu gelten, alsdann diese Schulen entweder sich diesen Anforderungen anzubequemen oder in die Gattung „Volksschule“ zurückzutreten haben, so hat der Stadtmagistrat hierzu nichts weiter zu bemerken.

Entspricht es auch, wie das Großh. Ober-Schulkollegium unter Ziff. 4. der Verfügung auseinandersetzt, den gesetzlichen Bestimmungen, daß bei Festsetzung der Durchgangsstellen die Anzahl der Stellen bezw. Klassen ausschlaggebend zu sein hat und es nicht auf die Personen, mit welchen sie besetzt sind, ankommt, so scheint es doch recht zweifelhaft, ob das Gesetz gewollt hat, daß auch die mit Lehrerinnen besetzten Stellen hier mit in Rechnung gezogen werden, folgerweise also die Lehrerinnen mit zu den Hauptlehrergehalten konkurriren sollen. Wenn das Gesetz Art. 45 a. § 3—5 an den Volksschulen die Lehrerinnen erheblich geringer besoldet wissen will, als die Lehrer, so ist nicht einzusehen, warum für die nicht viel anders als eine gehobene Volksschule anzusehende, den Namen „Mittelschule“ führende Stadtmädchenschule das Gesetz eine völlige Gleichstellung beider verlangen sollte. Während das Anfangsgehalt der Lehrerinnen an den Volksschulen dem Gesetz zufolge nur 600 M. beträgt und erst nach 28 Dienstjahren sich zum Maximalgehalt von 1000 M. steigert, werden nach dem städtischen Gehaltsregulativ die Lehrerinnen an der Stadtmädchenschule mit 1000 M. angestellt und rücken schon nach 9 Jahren in das Maximalgehalt von 1400 M. auf, eine Besoldung, welche diejenige an den Volksschulen ohne Zweifel in erheblicherem Maße überschreitet, als durch den Unterschied in den Leistungen der beiderseitigen Schulen geboten erscheint. Der Stadtmagistrat darf um so mehr hoffen, daß die obige Auffassung im Wesentlichen von dem Großh. Ober-Schulkollegium getheilt werde, als bereits in dem verehrlichen Rescript vom 25. Juni d. J. Ziff 4 unter b ein Weg angedeutet scheint, auf welchem eine anderweite einheitliche Regelung der Gehalte der Lehrerinnen gesetzlich zulässig sein wird.

Der Stadtmagistrat kann demnach nur den in seinem Bericht vom 15. April d. J. ausgedrückten Wunsch, daß die beiden fraglichen Schulen in ihrem gegenwärtigen Zustande unter der Benennung „Mittelschule“ beibehalten werden dürfen, wiederholen, darf aber gehorsamst hinzuzufügen nicht unterlassen, daß die

städtischen Behörden unter keinen Umständen geneigt sein werden, höheren Anforderungen, welche hinsichtlich des Umfangs der Leistungen dieser Schulen oder der Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen gestellt werden möchten zu entsprechen.

Auf diesen Bericht hat das Großh. Oberschulkollegium das die vorliegende Angelegenheit abschließende, in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 7. d. M. mitgetheilte Reskript vom 27. Nov. d. J. erlassen, nach welchem für die beiden in Frage stehenden Schulen unter den von den städtischen Behörden aufgestellten Voraussetzungen die Bezeichnung „Mittelschule“ beizubehalten ist.

„Nachdem das Oberschulkollegium in früheren Jahren (insbesondere in der Verfügung vom 1. Oktober 1862) gelegentlich der Stadtknaben- und Stadtmädchenschule den Namen und die Stellung von „Mittelschulen“ zuerkannt hat, und nachdem der Stadtmagistrat in Anlaß der Anfrage in der Verfügung vom 30. Mai 1885 nunmehr erklärt hat, er lege Gewicht darauf, daß es bei dieser Klassificirung bleibe: so will sich das Oberschulkollegium damit einverstanden erklären. Es bleibe also zur Zeit dahin gestellt, worin der unterscheidende Charakter einer Mittelschule zu bestehen habe. Sollte später in verbindlicher Weise festgestellt werden, wo die Grenzlinie zwischen der Volks- und der Mittelschule liegt, und sollte es sich dann finden, daß die genannten städtischen Schulen sich nicht über diese Linie erheben, so werden dieselben dann ev. nach Benennung und Behandlung in die Klasse der Volksschulen zurücktreten müssen.

Zunächst aber und so lange die in Rede stehenden Schulen als Mittelschulen anerkannt sind, ist in Betreff der Lehrergehälte das Gesetz vom 21. Januar 1885 auf dieselben in Anwendung zu bringen. Darnach sollen alle Lehrerstellen an solchen Schulen mit Hauptlehrergehalt ausgestattet werden, sofern es nicht Durchgangsstellen sind. Welche Stellen und wie viele als Durchgangsstellen anzusehen sind, bestimmt innerhalb der vom Gesetze (zu Art. 16, letzter Absatz) gezogenen Grenze das Oberschulkollegium.

Auf Grund hiervon wird bestimmt:

- a. in Bezug auf die Stadtknabenschule. Dieselbe zählt 9 Klassen, hat also außer dem Schulvorsteher 8 Lehrer; von diesen kann höchstens die Hälfte als Inhaber von Durchgangsstellen angesehen werden. Es mag bei diesem Minimum der gesetzlichen Anforderung sein Bewenden haben; es werden demnach von jetzt an neben 4 Durchgangsstellen 4 Stellen mit Hauptlehrergehalt (für Klasse 2 bis 5) stehen. Der Betrag des Hauptlehrergehalts wird hier wie unter b. für jede betreffende Stelle auf jährlich 1470 M festgesetzt, steigend nach Maßgabe des Gesetzes über die Alterszulagen bis 1770 M.
- b. in Bezug auf die Stadtmädchenschule. Dieselbe ist in ihrer Gliederung in eine Bewegung eingetreten, deren Resultat noch nicht erkennbar ist. Indes steht fest, daß

sie zuvörderst achtklassig angelegt ist und also für diese zu Grunde liegenden acht Klassen neben dem Rektor 7 Lehrer haben muß. Von diesen dürfen gesetzlich nicht mehr als 3 in Durchgangsstellen stehen. Dem entsprechend hat denn auch das Oberschulkollegium bestimmt, daß 4 Stellen (für Klasse 2 bis 5) mit Hauptlehrergehalt auszustatten, die übrigen 3 Stellen als Durchgangsstellen anzusehen sind. Sollte jedoch die eine oder andere der zuerst erwähnten 4 Stellen mit einer Lehrerin besetzt sein, so kommt, so lange dies Verhältniß dauert, derjenige Gehaltsatz zur Anwendung, welcher für Lehrerinnen festgestellt ist (Gesetz vom 21. Januar 1885 Art. 45 a.), und die Zahlung des Hauptlehrergehaltes ruht.

Was sodann die neben den vorstehend berücksichtigten acht Klassen errichteten Parallelklassen betrifft, so will sich das Oberschulkollegium für den Augenblick, da die Verhältnisse noch wenig konsolidirte sind, seine Bestimmung vorbehalten. Es glaubt das um so eher thun zu können, da der Grundsatz, nach welchem seiner Zeit auch für diese Stellen das Einkommen zu regeln ist, in dem Vorstehenden hinreichend bestimmt aufgestellt zu sein scheint.

Die vorstehenden, das Gehalt betreffenden Bestimmungen treten für das laufende Winterhalbjahr bereits in Kraft.

Oldenburg, 27. Novbr. 1886.

Evangelisches Ober-Schulkollegium.

von Beaulieu.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.